

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
in der Stadt Rüthen

aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 24 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 06. Februar 1973 (GV. NW. 1973 S. 66) und den §§ 29 ff des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 28. Okt. 1969 (GV. NW. 1969 S. 732 / SGV. NW. 2060) – Gesetze und Verordnungen jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – wird von der Stadt Rüthen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rüthen vom 28. Jan. 1976 für die Stadt Rüthen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Gebiet des Stadtkerns von Rüthen dürfen aus Anlass der Rüthener Herbstkirmes am Sonntag während der Kirmes alle Verkaufsstellen in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Rüthen vom 23. Aug. 1960 außer Kraft.

Rüthen, den 06.02.1976

Stadt Rüthen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Tiggemann
Stadtdirektor